

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der
Gemeindefeuerwehr Schönau im Schwarzwald nach § 16 FwG**



(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

vom 26.04.2021

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwegesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Stadt Schönau im Schwarzwald am 26.04.2021 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag den Verdienstaussfall und als Aufwandsentschädigung einen einheitlichen Durchschnittssatz von 15,00 Euro je Einsatz ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Die Entschädigungszahlungen erfolgen vierteljährlich.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 20,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Stadt Schönau im Schwarzwald Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Erste-Hilfe-Kurs / Drehleitertaktikschulung) mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 8,00 Euro für die ersten drei Stunden und von 2,00 Euro für jede weitere Stunde gewährt. Die 2,00 Euro ab der vierten Stunde entfallen, wenn die Stadt den Feuerwehrangehörigen einen Erfrischungszuschuss (Kostenübernahme Verpflegung) gewährt.

Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschlag, wird dieser in nachgewiesener Höhe ersetzt. Erfolgt eine Teilnahme an den unter Absatz 5 abschließend aufgeführten Aus- und Fortbildungslehrgängen, so entfällt diese Aufwandsentschädigung.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

Truppmann Teil 1	100,00 Euro
Truppmann Teil 2	50,00 Euro
Truppführer	50,00 Euro
Atemschutzgeräteträger	50,00 Euro
Maschinist	50,00 Euro
Jugendgruppenleiter	40,00 Euro
Sprechfunker	30,00 Euro

(6) Werden von den Lehrgangsteilnehmern für Tageslehrgänge (z.B. Gruppen- und Zugführerlehrgänge an der Landesfeuerwehrschule Bruchsal) Ferientage oder Überzeitkompensation eingebracht, so erhalten sie eine pauschale Entschädigung von 100,00 Euro pro Tag. Wird die pauschale Entschädigung in Höhe von 100 Euro / Tag in Anspruch genommen, so entfällt der Anspruch auf Verdienstausschlag.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	1.300,00 Euro/Jahr
Stv. Kommandant	650,00 Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	200,00 Euro/Jahr
Stv. Jugendfeuerwehrwart	100,00 Euro/Jahr
Gerätewart	350,00 Euro/Jahr
Stv. Gerätewart	350,00 Euro/Jahr
Atemschutzgerätewart	400,00 Euro/Jahr
Ausbildertätigkeit auf Kreisebene	50,00 Euro/Lehrgang
Leiter Altersabteilung	120,00 Euro/Jahr

(2) Nimmt ein Feuerwehrangehöriger zwei Aufgaben von § 3 Absatz 1 wahr, so erhält er für die höhere Aufgabe die volle Entschädigung und für jede weitere Aufgabe 50%.

(3) Muss ein Feuerwehrangehöriger für die Ausübung einer Aufgabe einen bezahlten Urlaubstag oder Überstunden in Anspruch nehmen, wird pro angefangener Stunde 15,00 € gewährt.

(4) Die Stadt Schönau im Schwarzwald gewährt der Freiwilligen Feuerwehr Schönau ein jährliches Aversum in Höhe von 80,00 € je aktivem Feuerwehrmann/frau zum Stichtag 01.01. Dieses Aversum wird in die Kameradschaftskasse einbezahlt.

(5) Die Stadt Schönau im Schwarzwald gewährt der Freiwilligen Feuerwehr Schönau ein jährliches Aversum in Höhe von 25,00 € je Jugendlichen zum Stichtag 01.01. Dieses Aversum wird in die Jugendkasse einbezahlt.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 15,00 Euro/Stunde gewährt.

§ 5 Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2, sowie § 2 Abs. 1 ,5 und 6 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und vom Kommandanten unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaufschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

(3) Die Antragsstellung erfolgt nach dem vorgefertigten Formular, diese liegen im Feuerwehrgerätehaus aus.

§ 6 Freiwilligkeitsleistungen

(1) Die Stadt Schönau im Schwarzwald hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

(2) Für das städtische Freibad in Schönau im Schwarzwald erhalten die Mitglieder der Einsatzabteilung beim Kauf einer Saisonkarte einen Motivations-Rabatt von 60 Euro.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am zum 01.06.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 05.11.2018 außer Kraft.

Nach §4 Absatz 4 GemO ist eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schönau im Schwarzwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schönau im Schwarzwald, den 26.04.2021

Peter Schelshorn
Bürgermeister

Beurkundung:

1. Anschlag an der Verkündungstafel am 30.04.2021
2. Abgenommen am 10.05.2021
3. Hinweis im Schönauer Anzeiger am 30.04.2021
4. Anzeige dem, Landratsamt Lörrach gem. § 4 Abs. 3 GemO am 11.05.2021